

PRÄAMBEL

Auf Grundlage des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 1 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m. W. v. 30.04.2022 worden ist, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau die 62.Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 62. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Beteiligung wurde vom Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am beschlossen und hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis stattgefunden.
Ort und Dauer der frühzeitigen Offenlage wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Flächennutzungsplanentwurf eingeflossen.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Offenlage
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am die Offenlage der 62. Flächennutzungsplanänderung mit der Entwurfsbegründung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Das Ergebnis der Abwägung eingegangener Anregungen und Bedenken ist in den Änderungsentwurf/ den festgestellten Plan bzw. die Begründung eingeflossen. Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB war nicht erforderlich.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung festgestellt.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Die 62. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

....., den

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau ist in seiner Sitzung am den in der Genehmigungsverfügung (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben/ Ausnahmen beigetreten.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

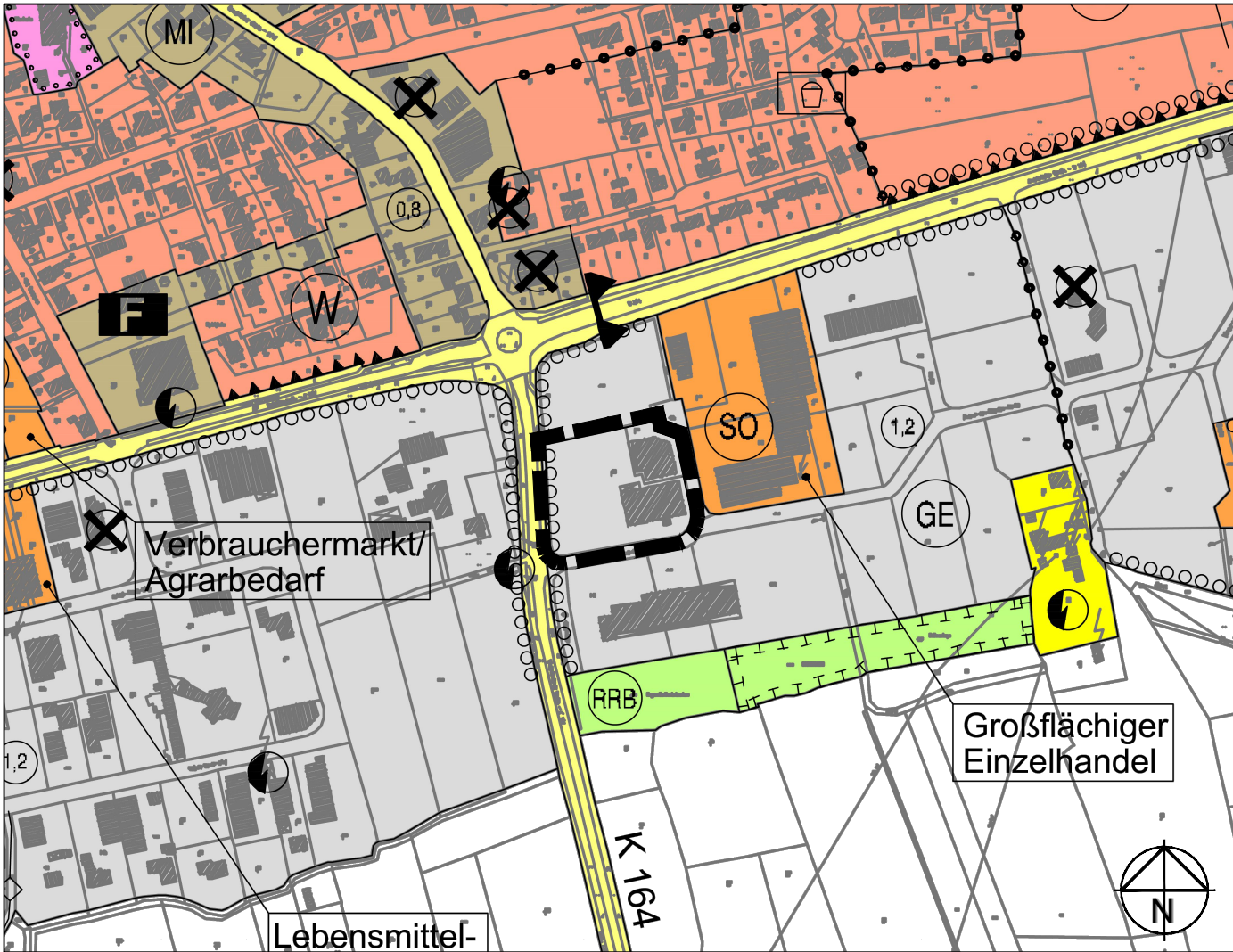
Bekanntmachung
Die Genehmigung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

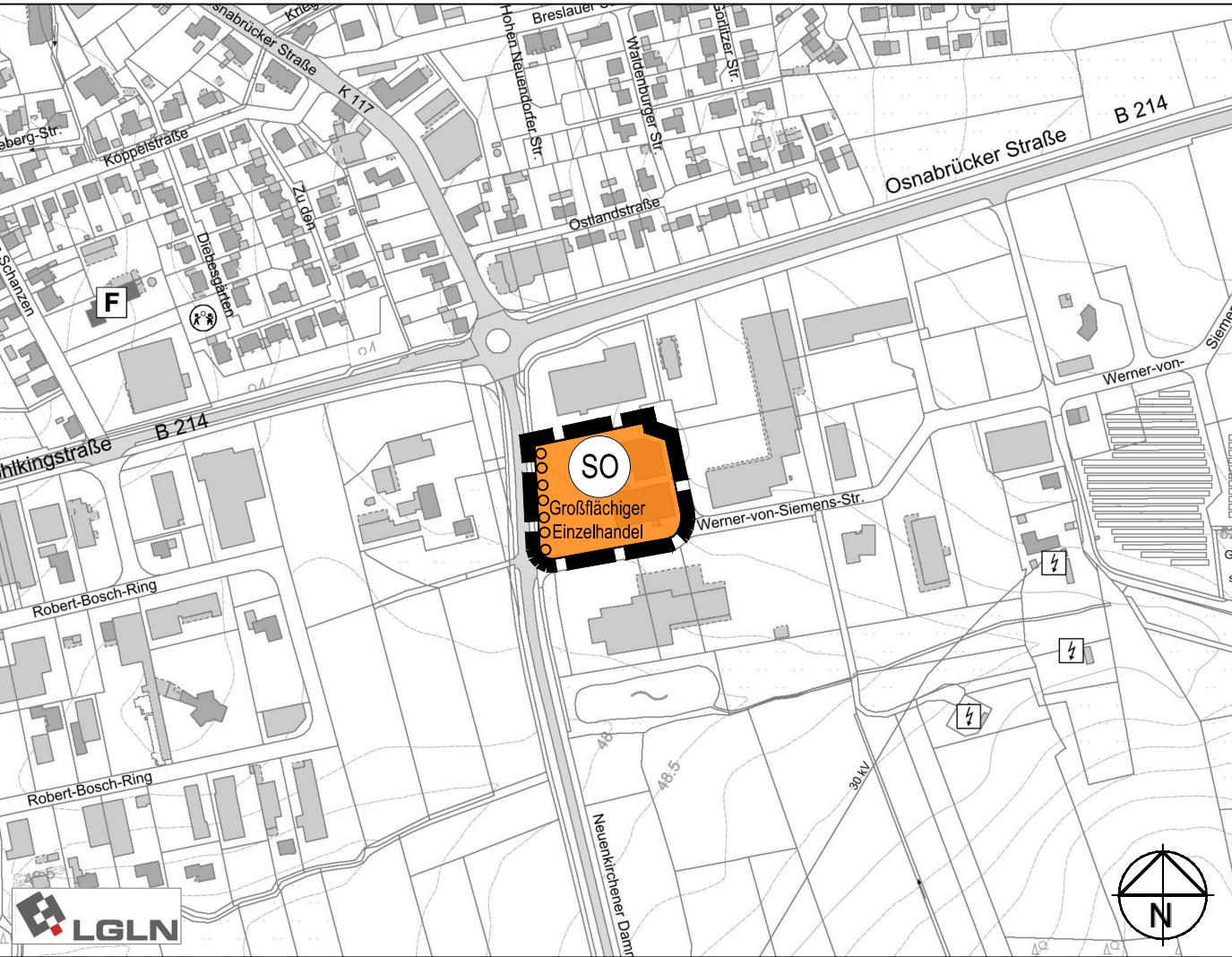
Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 62. Flächennutzungs- planänderung sind
- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 62. Flächennutzungsplanänderung
und
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Fürstenau, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

AUSZUG AUS DER NEUZEICHNUNG DES FNP



62. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. PlanzV 1990

- Art der baulichen Nutzung
 - Gewerbegebiete
 - Sonstige Sondergebiete, hier: Großflächiger Einzelhandel
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
 - Elektrizität
 - Regenwasserrückhaltebecken

- Grünflächen
 - Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Eingrünung

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.



Samtgemeinde Fürstenau
Landkreis Osnabrück
Stadt Fürstenau

62. Flächennutzungsplanänderung

- öffentliche Auslegung -

Planverfasser: Ingenieure + Planer Infrastruktur und Stadtentwicklung GmbH & Co. KG Osnabrück 0541 94003-0 Bersenbrück 05439 6093-0 www.ibtweb.de	Maßstab: 1: 5.000
	Projekt-Nr.: 234.017
	bearb.: Mi/KH geprüft: ...
	Osnabrück, den 28.10.2024

P:\234 Fürstenau\017 S BP80 Erweiterung SO Utdrft\11 Grafik\03 Landcad\FNP-Änd 62\04-FNP62-a.dwg